

## Ist Werbung per Telefon erlaubt?

Zur Kundenakquise und Umsatzsteigerung setzen Unternehmen teilweise auf Werbung per Telefonanruf. Diese Telefonwerbung kann unlauteren Wettbewerb und einen Datenschutzverstoß darstellen. Beides wird mit hohen Bußgeldern bestraft. Ob und unter welchen Voraussetzungen Werbung per Telefon rechtskonform möglich ist, soll dieses Infoblatt erklären.

### Was ist Werbung?

Werbung ist jede Äußerung bei der Ausübung eines Handels, Gewerbes, Handwerks oder freien Berufs mit dem Ziel, den Absatz von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen zu fördern. Damit ist der Begriff der Werbung sehr weit gefasst, sodass man schnell zu dem Ergebnis kommt, dass Werbung vorliegen kann.

### Darf ich Verbraucher anrufen?

Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern (B2C) ist nur mit vorheriger ausdrücklicher Einwilligung in die entsprechende Datenverarbeitung und Nutzung zu Werbezwecken zulässig. Diese Einwilligung muss bereits vor dem Anruf vorliegen.

Ein Muster für eine Einwilligung ist angefügt.

### Darf ich andere Unternehmen anrufen?

Telefonwerbung gegenüber anderen Unternehmen ist auch ohne ausdrückliche Einwilligung möglich.

Wettbewerbsrechtlich ist eine mutmaßliche Einwilligung (§ 7 Abs. 1,2 UWG) und datenschutzrechtlich ein berechtigtes Interesse (Art. 6 Abs. 1 S. 1 lit. f) DSGVO) erforderlich.

Ein berechtigtes Interesse liegt vor, wenn aufgrund konkreter tatsächlicher Umstände ein sachliches Interesse des Anzurufenden an der Telefonwerbung vermutet werden kann. Maßgeblich ist, ob der Werbende bei verständiger Würdigung der Umstände annehmen durfte, der Anzurufende erwarte einen solchen Anruf oder werde ihm jedenfalls positiv gegenüberstehen.

Sofern Unternehmer der betreffenden Branche regelmäßig kein Interesse an Werbung haben, liegt keine mutmaßliche Einwilligung vor und die Werbung ist wettbewerbswidrig.

Datenschutzrechtlich kommt man in der Regel zu demselben Ergebnis: Liegt nach der Prüfung eine mutmaßliche Einwilligung vor, so ist häufig das berechnigte Interesse zu bejahen.

Sollte keine Einwilligung und/oder kein berechtigtes Interesse vorliegen kann eine Einwilligung auch ausdrücklich eingeholt werden. Verwenden Sie bitte hierfür das nachfolgende Muster.

### Extratipp

Auch für die Werbung per E-Mail, z.B. mittels eines Newsletters ist eine schriftliche vorherige Einwilligung notwendig!

Sollten Sie Zweifel oder Fragen haben, kontaktieren sie uns gerne per Mail unter [recht@hwk-koblenz.de](mailto:recht@hwk-koblenz.de) oder unter 0261/398-200.



## Einwilligungserklärung

*Unternehmensname* informiert ihre Kunden telefonisch (oder per E-Mail durch einen Newsletter) über Aktionsrabatte, aktuelle Leistungen und Neuigkeiten. Dies ist ein kostenloser Service für Sie.

Ja, ich/wir bin/sind damit einverstanden, dass meine/unsere Kontaktdaten

---

Name, Adresse

---

E-Mail, Telefonnummer

zum Zweck der Produktwerbung und Informationen zum Leistungsspektrum des Betriebs gespeichert und zur Kontaktaufnahme genutzt werden.

Mir/uns ist dabei klar, dass diese Einwilligung freiwillig und jederzeit widerruflich ist. Der Widerruf ist per E-Mail zu richten an: *E-Mail-Adresse des Betriebs*

oder postalisch an: *Betriebsname, Straße/Hausnummer, Postleitzahl, Ort*

Nach Erhalt des Widerrufs werden wir die betreffenden Daten nicht mehr nutzen und verarbeiten bzw. löschen.

---

Ort, Datum

---

Unterschrift